

Allen gesetzlich versicherten Kindern stehen durch die Neufassung der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 SGB V) unten genannte Leistungen zur zahnmedizinischen Prävention zur Verfügung.

BEMA-Position	Hinweise zur Abrechnung
<b>Geb.-Nr. FU 1 – 28 Punkte</b> Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine <b>FUZ1</b> 6. bis vollendeten 9. Lebensmonat <b>FUZ2</b> 10. bis vollendeten 20. Lebensmonat <b>FUZ3</b> 21. bis vollendeten 33. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen mind. vier Monate</li> <li>▪ Geb.-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung, aber nicht in demselben Kalenderhalbjahr</li> <li>▪ im Zusammenhang mit Geb.-Nr. FU 1 keine Geb.-Nr. Ä 1</li> </ul>
<b>Geb.-Nr. FU Pr – 10 Punkte</b> Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur im Zusammenhang mit FU 1</li> </ul>
<b>Geb.-Nr. FU 2 – 26 Punkte</b> Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat, jeweils eine <b>FUZ4</b> 34. bis vollendeten 48. Lebensmonat <b>FUZ5</b> 49. bis vollendeten 60. Lebensmonat <b>FUZ6</b> 61. bis vollendeten 72. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einmal je Kalenderjahr</li> <li>▪ Abstand zwischen Geb.-Nr. FU 1 und Geb.-Nr. FU 2 mind. 4 Monate</li> <li>▪ Abstand der Geb.-Nrn. FU 2 mind. 12 Monate</li> <li>▪ Geb.-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung, aber nicht in demselben Kalenderhalbjahr</li> <li>▪ im Zusammenhang mit Geb.-Nr. FU 2 keine Geb.-Nr. Ä 1</li> </ul>
<b>Geb.-Nr. FLA - 14 Punkte</b> Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6. bis vollendete 33. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr</li> <li>▪ 34. bis vollendete 72. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr</li> <li>▪ Geb.-Nr. IP 4 erst ab vollendeten 6. Lebensjahr</li> </ul>
<b>Geb.-Nr. IP 4 - 12 Punkte</b> Lokale Fluoridierung der Zähne ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einmal je Kalenderhalbjahr</li> <li>▪ bei hohem Kariesrisiko: zweimal je Kalenderhalbjahr</li> </ul>

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 89004-401 oder per E-Mail: [kch@kzv-berlin.de](mailto:kch@kzv-berlin.de)